



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Jörg Baumann, Richard Graupner, Stefan Löw AfD**
vom 27.04.2026

Verkauf von Vapes mit synthetischen Cannabinoiden aus Automatenläden in Bayern

Am 21. April 2026 berichtete der Bayerische Rundfunk über den Verkauf von Vapes mit laborhergestellten Cannabinoiden in Automatenläden im Freistaat. Diese Produkte enthalten neuartige Substanzen wie THCV, TAC, DNT-9 oder Delta-9-butannitriloxim (THO). Die Stoffe sind oft noch nicht verboten, weil Hersteller ständig die Molekülstruktur ändern. In Erlangen und anderen bayerischen Städten stehen solche Automaten rund um die Uhr zur Verfügung.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Welche Kenntnis hat die Staatsregierung vom Verkauf synthetischer oder halbsynthetischer Cannabinoide in Form von Vapes aus Automatenläden im Freistaat Bayern? 3
- 2.1 Wie bewertet die Staatsregierung die gesundheitlichen Risiken dieser neuartigen Cannabinoide besonders für Jugendliche und junge Erwachsene? 3
- 2.2 In wie vielen Fällen sind in den Jahren 2024 und 2025 in Bayern gesundheitliche Notfälle oder Psychosen im Zusammenhang mit dem Konsum solcher Produkte bekannt geworden? 4
- 3.1 Warum ist der Verkauf dieser Produkte derzeit in Bayern noch legal? 4
- 3.2 Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, den Verkauf psychoaktiver Vapes an Minderjährige oder generell zu unterbinden? 4
- 3.3 Plant die Staatsregierung eine Verschärfung des Jugendschutzes oder der Überwachung von Automatenläden? 5
- 4.1 Wie viele Kontrollen von Automatenläden und Vape-Verkaufsstellen hat die Lebensmittelüberwachung oder die Polizei in den letzten zwölf Monaten durchgeführt? 5
- 4.2 Welche Ergebnisse hatten diese Kontrollen? 5
- 4.3 Welche Strafen wurden bei Verstößen gegen Jugendschutz- oder Inverkehrbringungs Vorschriften bezüglich dieser Vorfälle in den Jahren 2024 und 2025 verhängt? 5

5. Welche konkreten Maßnahmen wird die Staatsregierung ergreifen,
um den unkontrollierten Verkauf neuartiger psychoaktiver Substanzen
in Bayern zu beenden? 5
- Hinweise des Landtagsamts 6

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

vom 01.08.2026

1. Welche Kenntnis hat die Staatsregierung vom Verkauf synthetischer oder halbsynthetischer Cannabinoide in Form von Vapes aus Automatenläden im Freistaat Bayern?

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) übermittelt hierzu folgende Informationen:

Im Rahmen polizeilicher Kontrollen und Ermittlungen werden vermehrt konsumfertige Produkte mit synthetischen oder halbsynthetischen Cannabinoiden, insbesondere in Form von Vapes, festgestellt. Exemplarisch sind Fälle im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Oberfranken zu nennen, bei denen in jüngerer Zeit wiederholt chemisch veränderte Liquids mit synthetischen Cannabinoiden festgestellt wurden, die in herkömmlichen E-Zigaretten oder Vapes konsumiert werden, teilweise unter Bezeichnungen wie „Baller-Liquid“ oder „Zombie-Liquid“.

Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) ergänzt, dass die Überwachung von Automatenläden sowie von Vape-Verkaufsstellen grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich der Kreisverwaltungsbehörden (KVB) fällt. Im Rahmen der Untersuchung von durch die KVB entnommenen Proben wurden vom Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit auch E-Zigaretten/Liquids mit Cannabinoiden identifiziert.

2.1 Wie bewertet die Staatsregierung die gesundheitlichen Risiken dieser neuartigen Cannabinoide besonders für Jugendliche und junge Erwachsene?

Synthetische Cannabinoide – insbesondere in unregulierten Produkten wie entsprechenden Vape-Liquids – können gesundheitlich hochriskant sein.

Akute Wirkungen umfassen ein breites Spektrum somatischer und psychischer Symptome, darunter kardiovaskuläre Komplikationen, Atemdepression, Krampfanfälle, Bewusstseinsstörungen sowie Angst-, Panik- und psychotische Reaktionen. Schwere Verläufe bis hin zu lebensbedrohlichen Intoxikationen sind dokumentiert. Ein längerfristiger Konsum wird mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen in Verbindung gebracht, darunter affektive Störungen, Angststörungen und Psychosen sowie organische Schäden insbesondere an Atemwegen, Lunge, Herz-Kreislauf-System und Nieren. Für Jugendliche und junge Erwachsene ergibt sich aufgrund der Kombination aus hoher Potenz, variabler Zusammensetzung und entwicklungsbedingter Vulnerabilität eine besonders ausgeprägte Gefährdungslage. Zusätzlich ist bei jüngeren Konsumierenden ein erhöhtes Risiko für die Entwicklung problematischer Konsummuster und substanzbezogener Störungen anzunehmen, insbesondere bei frühem Konsumbeginn und wiederholtem Gebrauch.

2.2 In wie vielen Fällen sind in den Jahren 2024 und 2025 in Bayern gesundheitliche Notfälle oder Psychosen im Zusammenhang mit dem Konsum solcher Produkte bekannt geworden?

Eine direkte Beantwortung der Fragestellungen ist durch den ICD-10-Code F12.x. (Psychische und Verhaltensstörungen durch Cannabinoide) nicht differenziert darstellbar, da in der ICD-Systematik keine Konkretisierung hinsichtlich synthetischer Cannabinoide vorgenommen wird. Eine Aussage zu medizinischen Vorfällen im Zusammenhang mit dem Konsum synthetischer Cannabinoide ist deshalb nicht möglich.

3.1 Warum ist der Verkauf dieser Produkte derzeit in Bayern noch legal?

Die Annahme der Fragestellung, dass der Verkauf von Vapes mit laborhergestellten Cannabinoiden in Automatenläden generell „legal“ sei, ist so nicht ohne Weiteres zutreffend. Gesicherte allgemeine Erkenntnisse, welche konkreten Inhaltsstoffe die jeweiligen Vapes enthalten, liegen nicht vor, sodass eine generelle Festlegung zur Legalität oder Illegalität nicht möglich ist. Grundsätzlich denkbar bzw. nicht auszuschließen ist, dass die angesprochenen Vapes chemische Substanzen/Verbindungen enthalten, die von Ziffer 2 Anlage 1 Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG) bzw. Anlage 1 Betäubungsmittelgesetz (BtMG) erfasst werden. Gemäß § 4 des NpSG bzw. §§ 29 ff BtMG werden u. a. das Handeltreiben, Inverkehrbringen, Verabreichen und das Herstellen von Neuen psychoaktiven Stoffen (NpS) und Betäubungsmitteln (BtM) unter Strafe gestellt. Es wird im Übrigen auf den Fachlichen Begleitband zu den Grundsätzen der Bayerischen Staatsregierung zu Sucht und Drogen (Kapitel 9.2.7 Neue psychoaktive Stoffe und das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz, S. 167) verwiesen.

3.2 Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, den Verkauf psychoaktiver Vapes an Minderjährige oder generell zu unterbinden?

Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) weist darauf hin, dass die Abgabe von Tabakwaren und anderen nikotinhaltigen Erzeugnissen und deren Behältnissen an Minderjährige in § 10 Jugendschutzgesetz (JuSchG) geregelt ist. Nach § 10 Abs. 1 JuSchG dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse an Kinder und Jugendliche weder abgegeben werden noch darf ihnen das Rauchen oder der Konsum nikotinhaltiger Produkte gestattet werden. In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht in Automaten angeboten werden, vgl. § 10 Abs. 2 Satz 1 JuSchG. Das gilt nicht, wenn ein Automat (1) an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder (2) durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht entnehmen können, vgl. § 10 Abs. 2 Satz 2 JuSchG. Nach § 10 Abs. 4 JuSchG gilt dies entsprechend auch für nikotinfreie Erzeugnisse wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden, sowie für deren Behältnisse. Die Vorschriften gelten somit auch für die in der Fragestellung genannten Vapes. Ein Verstoß gegen § 10 Abs. 2 JuSchG stellt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 13 JuSchG eine Ordnungswidrigkeit dar, für deren Ahndung gem. Art. 55 Abs. 3 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) die Kreisverwaltungsbehörden zuständig sind.

3.3 Plant die Staatsregierung eine Verschärfung des Jugendschutzes oder der Überwachung von Automatenläden?

Das StMAS erläutert, dass eine Änderung oder Verschärfung der Vorgaben des JuSchG nur durch den Bund erfolgen kann, da es sich beim JuSchG um Bundesrecht handelt. Auch hinsichtlich synthetischer Cannabinoide sind bundesrechtliche Regelungen im Stoffrecht betroffen, insbesondere im NpSG oder im BtMG. Für die Überwachung von Automatenläden ist die Staatsregierung nicht selbst Vollzugsbehörde. Soweit jugendschutzrechtliche Ordnungswidrigkeiten nach § 28 JuSchG betroffen sind, obliegt deren Ahndung gemäß Art. 55 Abs. 3 AGSG den Kreisverwaltungsbehörden.

4.1 Wie viele Kontrollen von Automatenläden und Vape-Verkaufsstellen hat die Lebensmittelüberwachung oder die Polizei in den letzten zwölf Monaten durchgeführt?

4.2 Welche Ergebnisse hatten diese Kontrollen?

4.3 Welche Strafen wurden bei Verstößen gegen Jugendschutz- oder Inverkehrbringungs Vorschriften bezüglich dieser Vorfälle in den Jahren 2024 und 2025 verhängt?

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

5. Welche konkreten Maßnahmen wird die Staatsregierung ergreifen, um den unkontrollierten Verkauf neuartiger psychoaktiver Substanzen in Bayern zu beenden?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 3.2 und 3.3 verwiesen.

Darüber hinaus ist zu betonen, dass die Staatsregierung in Bezug auf illegale Substanzen neben einer konsequenten Strafverfolgung auch die gesundheitlichen und präventiven Aufgaben entschieden wahrnimmt. Bayern setzt dabei auf ein breites Spektrum an Präventions- und Hilfemaßnahmen, die insbesondere auch Informations-, Aufklärungs- und Beratungsangebote sowie Angebote zur Kompetenzstärkung im Umgang mit illegalen Substanzen umfassen. Für die Zielgruppe der Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden beispielsweise die Projekte „Mindzone“ (mindzone.info¹), „FreD – Frühintervention bei erstauffälligen Drogenkonsumierenden“ ([www.lwl-fred.de](https://www.lwl-fred.de/de/))² und „Digitale Streetwork im Bereich Sucht“ (www.condrobs.de)³ gefördert.

1 <https://mindzone.info/>

2 <https://www.lwl-fred.de/de/>

3 <https://www.condrobs.de/hilfe/digitale-streetwork/>

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.